



Die Stadt Pfarrkirchen erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung der Stadt Pfarrkirchen über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Pfarrkirchen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Gartlberg, alter Teil mit Erweiterung
- b) Friedhof Gartlberg, neuer Teil.

§ 2 Friedhofszweck und Benutzungsrecht

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Pfarrkirchen.
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die stadteigenen Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Pfarrkirchen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (4) Das Recht zur Bestattung auf dem kirchlichen Friedhof Waldhof bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt gegen Entrichtung einer in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr zugelassen werden.

Für ehemalige Bewohner der Stadt Pfarrkirchen, die in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim unmittelbar nach Aufgabe ihres Wohnsitzes in Pfarrkirchen untergebracht wurden, entfällt die Gebühr.

§ 3 Benutzungszwang

Für alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen, die auf den städtischen Friedhöfen vorgenommen werden, besteht Benutzungszwang. Dazu gehören insbesondere folgende Leistungen:

- a) Aufnahme und Aufbahrung der Leichen im städtischen Leichenhaus,
- b) Ausschmückung des Leichenhauses,
- c) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen des Grabes, Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab, Grablegung, Schließen des Grabes),
- d) Beisetzung von Urnen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus zwingendem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in den Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in diesen Gräbern Bestatteten werden, falls die Ruhe- oder Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Pfarrkirchen in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

§ 5 Aufteilungsplan

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan der Stadt. Die Friedhöfe sind in Grabfelder aufgeteilt und innerhalb der Grabfelder fortlaufend nummeriert.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganztägig für den Besuch geöffnet.

- (2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 8. zu rauchen und zu lärmern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ist frei; sie steht nicht mehr unter Genehmigungs- bzw. Anzeigevorbehalt. Auf Verlangen der Stadt hat der Dienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (2) Die Errichtung von Grabmalanlagen bedarf weiterhin der vorherigen Genehmigung gemäß § 26 dieser Satzung in Verbindung mit § 28 dieser Satzung.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr ausgeführt werden. Die Stadt kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

- (6) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Dienstleister dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) In begründeten Fällen werden Dienstleister per Ordnungsverfügung vom Friedhof ausgeschlossen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist die standesamtliche Urkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen sollen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 10 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder gefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tieferlegungen mindestens 1,50 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist ein zugelassener Steinmetzbetrieb zu beauftragen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt zu erstatten.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Verstorbene und Urnen beträgt 12 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 6 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der ersten 6 Monate der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen sollen nur in den Monaten Oktober mit März stattfinden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte sind innerhalb der städtischen Friedhöfe nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Jede Umbettung von Leichen bedarf der Zustimmung des staatlichen Gesundheitsamtes.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden der umbettenden Personen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden
im alten Friedhof in
 - a) Arkadengrüfte und Arkadenfamiliengrabstätten
 - b) Grüfte
 - c) Wahlgrabstätten (Familien-Einzel-Kindergräber)
 - d) Gruftanlage für anonyme Urnen
 - e) Ehrengabstätteim neuen Friedhof in
 - a) Reihengrabstätten (Familien-und Einzelgräber)
 - b) Wahlgrabstätten (Familien-und Einzelgräber)
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnennischen
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt. Wird eine weitere Erhaltung gewünscht, sind sie entsprechend abzulösen.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 12 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles vergeben, können aber auch jederzeit verliehen werden, sofern entsprechende Grabstellen zur Verfügung stehen.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Urnennischen
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen
 - d) Gruften
 - e) Gruftanlage für anonyme Urnen
- (2) Urnenbeisetzungen sind bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) In einer Urnengrabstätte können mehrere Urnen bestattet werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen insgesamt.
- (4) Die Urnennischen sind von unterschiedlicher Größe. Es kann gewählt werden zwischen Urnennischen für 2 Urnen und Urnennischen für 4 Urnen.

- (5) In Grabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu 4 Urnen je Grabstelle bestattet werden.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (7) Nach Auflösung des Nutzungsrechts verfügt die Stadt über das Urnengrab oder die Urnennische. Sie kann die beigesetzten Urnen entfernen und diese in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (8) Anonyme Urnenbeisetzungen sind in der dafür ausgewiesenen Gruftanlage möglich.

§ 18 Grabstätten allgemein

- (1) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (2) Bei Reihengrabstätten soll eine Tieferlegung erfolgen. Dadurch können zwei Beerdigungen innerhalb einer Ruhezeit (§ 12 dieser Satzung) stattfinden. Bei mehrstelligen Reihengrabstätten ist dies je Grabstelle so anwendbar.
- (3) Bei Wahlgrabstätten kann eine Tieferlegung stattfinden, wenn es die Platzverhältnisse zulassen. Beim Erwerb einer Wahlgrabstätte im alten Friedhof ist es möglich, dass bisherige nebeneinanderliegende freie Einzelgräber zu mehrstelligen Grabstätten zusammengefasst werden können. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass der Nutzungsberechtigte eines Einzelgrabes ein frei gewordenes Nachbargrab erwirbt und daraus eine Familiengrabstätte bildet. Bei diesen zusammengefassten Grabstätten ist darauf zu achten, dass die Nutzungszeit für alle Grabstellen gleich ist.
- (4) Die Errichtung, Unterhaltung und Gestaltung von Grüften und Familiengrabstätten innerhalb der Arkaden im alten Friedhof gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten. Die Außenmauern und das Dach werden von der Stadt instandgehalten.
- (5) Im alten Friedhof wird das Errichten von Grüften gestattet, wenn die erforderlichen Grundmaße vorhanden sind.
- (6) Die Errichtung von Grüften im neuen Friedhof ist nicht erlaubt.
- (7) Die Instandhaltung der Umfassungsmauer im alten Friedhof geht zu Lasten der Stadt, ausgenommen davon sind die Flächen der Grabmale, die in die Mauer eingebaut sind.
- (8) Aus einer Wahlgrabstätte oder Reihengrabstätte (Einzelgräber) kann nur in eine mehrstellige Wahlgrabstätte oder Reihengrabstätte (Familiengräber) umgebettet werden.

§ 19 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen wird grundsätzlich an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung schriftlich hingewiesen. Falls er nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird ein Hinweis für die Dauer von 3 Monaten an der Grabstätte angebracht.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für eine weitere Nutzungszeit von 12 Jahren verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte die Grabgebühr wieder entrichtet hat und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftliche Bescheinigung übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
1. auf den überlebenden Ehegatten,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die vollbürtigen Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter a - g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b - d und f - h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs.4 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in dieser Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgt nicht.
- (9) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte aufgelöst, fällt diese Grabstätte an die Friedhofsverwaltung zurück und kann anderweitig vergeben werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten abzuräumen. Nach Ablauf der vorgegebenen Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen.
- (10) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 20 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Pfarrkirchen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Maße:
 - a) Gräfte und Grabstätten innerhalb der Arkaden
Bei Grabstellen innerhalb der Arkaden ist die Länge und Breite der Grabstätten durch die Größe der einzelnen Abteilungen der Arkaden bedingt. Die Breite kann einschließlich der Umfassungsmauer der Gruft nur von der Mitte des einen Mauerpfeilers bis zur Mitte des anderen Pfeilers gemessen werden, während in der Länge das eine Ende durch die Friedhofumfassungsmauer, das andere durch den äußeren Abschluss der betreffenden Arkadenabteilung begrenzt wird.
 - b) Gräfte im alten Friedhof
Länge 1,80 m, Breite 0,80 m je Grabstelle.
Für das Ausmauern gelten folgende Maße:
Innenraum: 2,20 m Länge, 1,80 m Tiefe, 0,90 m Breite je Grabstelle. Die Stärke des Mauerwerks hat 0,25 m zu betragen.
 - c) Kindergräber
Die Länge und Breite der Gräber für Kinder bemisst sich nach der Größe der Särge.
 - d) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten als Einzelgräber
Länge 1,80 m und Breite 0,80 m.
 - e) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten als Familiengräber, bzw. mehrstellige Grabstätten
Länge 1,80 m, Breite 0,80 m je Grabstelle.
 - f) Urnengräber
Länge 1,00 m und Breite 0,80 m.
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,40 m.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck, würdige Ruhestätte und Pflege des Andenkens der Verstorbenen, gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und des Wasserhaushaltes entspricht.
- (2) Die städtischen Friedhöfe sind eingeteilt in Felder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften. Die Grabnutzungswilligen haben ein freies Wahlrecht für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Zuteilung in dem Friedhof mit freiem Gestaltungsrecht. Es wird festgelegt, dass
 1. auf dem alten Friedhof keine besonderen Gestaltungsvorschriften gelten (§ 23),
 2. auf dem neuen Friedhof die Grabstätten besonderen Anforderungen entsprechen müssen (§ 24),
 3. auf dem neuen Friedhof das Grabfeld 26 als Sondergrabfeld ausgewiesen wird (§ 25).

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Allgemeine Anforderungen

- (1) Für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur folgende Werkstoffe verwendet werden: Kunststein, Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, die der Würde des Ortes entsprechen (§ 22).
- (2) Im alten Friedhof wird gestattet, dass für Einfassung und Sockel auch Findlinge verwendet werden können.
- (3) Die Grabsteinbreite darf je Grabstelle 0,80 m nicht überschreiten.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,14 m.
- (5) Die Grabsteinhöhe kann im alten Friedhof, Abteilung südlich 1 mit 13 und Erweiterung, 1,60 m und Abteilung nördlich 1 mit 5, 1,80 m betragen. Eine darüber hinausgehende Höhe des Grabmals kann genehmigt werden, wenn das Gesamtfeld des Friedhofes nicht gestört wird und die Standfestigkeit gewährleistet ist.
- (6) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift soll gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 24 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem neuen Friedhof gelten besondere Gestaltungsvorschriften. Die Grabstätten müssen nachstehend aufgeführten Anforderungen entsprechen.
 1. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Findling, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 3. Die Ansichtsfläche von Steingrabmalen muß mindestens 0,54 qm betragen.
 4. Die Grabmalbreite darf höchstens 0,80 m je Grabstelle betragen.
 5. Die Steingrabmale dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.
 6. Findlinge werden bis zu einer Stärke von 50 cm genehmigt.
 7. Einfassungen jeglicher Art (außer Bepflanzungen) sind nicht gestattet.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind Materialien und Zutaten aus Beton und Kunststoff nicht zugelassen.
- (3) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Holzkreuze, die sich nicht im Sondergrabfeld befinden, werden bis zu einer Höhe von 1,60 m genehmigt.
- (5) Schmiedeeiserne Kreuze, die sich nicht im Sondergrabfeld befinden, werden bis zu einer Höhe von 1,60 m, einschließlich Sockel, zugelassen.
- (6) Im Urnengrabfeld müssen die Steingrabmale eine Ansichtsfläche von mindestens 0,30 qm betragen und dürfen eine Größe von 0,60 m Breite und 0,80 m Länge nicht überschreiten. Einfas-

sungen jeglicher Art sind nicht gestattet. Liegeplatten werden nicht zugelassen. Die Grabfläche ist zu bepflanzen. Als Alternative dazu wurden die Urnennischen geschaffen, die keine Grabpflege erfordern.

- (7) Bei den Urnennischen sind die Abdeckplatten von der Stadt Pfarrkirchen beschafft worden, um eine einheitliche Gestaltung zu erhalten. Die entstandenen Kosten sind nach den Bestimmungen der Gebührensatzung zu erstatten. Die Beschriftung der Abdeckplatten hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen. Der Schriftzug darf nicht aufgesetzt, sondern muss eingemeißelt werden. Die einzumeißelnde Schrift soll der Schriftart "Oratorium" entsprechen. Die Abdeckplatten weisen eine farblich abgesetzte Umrandung aus, dieser Farbton ist auch für die Beschriftung zu verwenden.

§ 25 Sondergrabfeld

- (1) Das Grabfeld 26 im neuen Friedhof wird zum Sondergrabfeld erklärt. Es ist eingeteilt zu zwei Drittel der Fläche in Familiengräber und zu einem Drittel in Einzelgräber. Die Gräber werden entsprechend der Größe nach dem Belegungsplan der Reihe nach vergeben.
- (2) Dieses Grabfeld ist nur für Holzkreuze und schmiedeeiserne Kreuze bestimmt. Die Kreuze werden bis zu einer Höhe von 2 m, einschließlich Sockel, zugelassen. Die Kreuzbreite darf bei einem Einzelgrab 0,80 m, bei einem Doppelgrab 1,60 m nicht überschreiten.
- (3) Einfassungen jeglicher Art (außer Bepflanzungen) sind nicht gestattet.

§ 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Der Antragsteller hat sein Recht an der Grabstätte nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.
- (7) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 27 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist den Friedhofswärtern der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von den Friedhofswärtern überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Stadt bestimmen.

§ 28 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzzrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Fundamente werden von der Stadt gegen Gebühr erstellt.

§ 29 Unterhalt

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für den Unterhalt Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in den ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 26 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach einmaliger Abmahnung die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung bzw. von einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte Angehörige, bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Verfügungsberechtigten Angehörigen oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. (Ersatzvornahme).

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 Herrichtung und Unterhalt

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 1 m nicht übersteigen.

- (3) Die für die Anpflanzung zulässige Fläche richtet sich nach der Größe der Gräber gemäß § 21. Bei der Länge der Gräber ist darauf zu achten, dass die zu bepflanzende Fläche einschließlich Grabstein 1,80 m beträgt.
- (4) Im neuen Friedhof dürfen Grabbeete nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (6) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Recht an der Grabstätte nachzuweisen.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (8) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (9) Die Herrichtung, Unterhalt und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Im neuen Friedhof sind die Wege um die Gräber mit Gras bewachsen und dürfen nicht verändert werden.
- (10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (12) Der auf dem Friedhof anfallende verrottbare und nicht verrottbare Abfall bzw. Müll ist aus dem Friedhof zu entfernen, oder in die für diese Zwecke im Friedhof besonders bestimmten Sammelstellen (Müllbehälter bzw. Container) zu verbringen.

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 5) nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder gegebenenfalls das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen; die Entziehung muss besonders angedroht worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhaus

§ 33 Überführung ins Leichenhaus

- (1) Die Überführung der Leichen in das städtische Leichenhaus darf erst nach der Leichenschau und muss innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (2) Ausnahmen von dieser Frist können gestattet werden, wenn der Tod im Kreiskrankenhaus Pfarrkirchen eingetreten ist, da dort ein geeigneter Raum für die Aufnahme der Leiche vorhanden ist.
- (3) Die von auswärts überführten Leichen sind unverzüglich in das Leichenhaus zu bringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (4) Ohne vorschriftsmäßige Todesbescheinigung darf keine Leiche in das städtische Leichenhaus gebracht werden.
- (5) Eine Aufbewahrung und Aufbahrung von Leichen im Sterbehaus oder in anderen Räumen, außer im Leichenhaus, ist nicht gestattet.

§ 34 Benutzungszwang

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufnahme aller Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung in eine andere Gemeinde, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Särge der Verstorbenen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Mit Zustimmung der Friedhofswärter können die Angehörigen das Leichenhaus betreten. Die Angehörigen können darüber entscheiden, ob der Sarg geöffnet wird oder geschlossen bleibt.
- (3) Auf Anordnung des Amtsarztes oder Leichenschauarztes muss der Sarg geschlossen bleiben.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten (Arbeitszeit der Friedhofswärter) sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.
- (7) Alle Leichen, die im städtischen Leichenhaus aufgenommen werden, sind in die Leichenklimatruhen einzubringen.
- (8) Für das städtische Leichenhaus im kirchlichen Friedhof Waldhof gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 34 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

§ 35 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Personen die im Kreiskrankenhaus Pfarrkirchen verstorben sind und nach auswärts überführt werden sollen, werden auf Antrag vom Leichenhausbenutzungszwang befreit. Die Überführung kann direkt vom Kreiskrankenhaus Pfarrkirchen zum festgelegten Bestattungsort oder Krematorium, nach Beurkundung des Sterbefalles, erfolgen. Bei Sterbefällen am Wochenende, Freitag ab 12.00 Uhr einschließlich Sonntag, werden keine Überführungen zugelassen.
- (2) Gleiches gilt für Heim- und Haussterbefälle. Allerdings ist hier zu beachten, dass Heim- und Haussterbefälle am Wochenende, Freitag ab 12.00 Uhr einschließlich Sonntag, grundsätzlich nur zum städtischen Leichenhaus am Gartlberg oder zum städtischen Leichenhaus in Waldhof überführt werden dürfen.

§ 36 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können vor dem Leichenhaus, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 37 Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen kann auf Wunsch durch die von der Stadt Pfarrkirchen bestellte Leichenperson vorgenommen werden. Die Tätigkeit darf erst nach durchgeführter Leichenschau ausgeführt werden.

§ 38 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden von den von der Stadt bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

§ 39 Friedhofswärter

Die Tätigkeiten, die bei Überführungen zum Friedhof Gartlberg und vom Friedhof Gartlberg im Friedhofsbereich und Leichenhaus, bei der Bestattung und bei der Grabherstellung anfallen, sind von den Friedhofswärtern auszuführen.

X. Schlussbestimmungen

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall zuwider handelt, kann in den Fällen des Art. 18 des Bestattungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 300,00 € belegt werden.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. im Friedhof gegen Ordnungsvorschriften des § 7 verstößt,
 2. gegen die Genehmigungspflicht nach § 26 bei der Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung verstößt,
 3. vor Erteilung der Genehmigung mit Grabmalarbeiten im Friedhof beginnt (§ 30 Abs. 3),
 4. Grabmale, die umzustürzen drohen oder die sonst im Verfall begriffen sind (§ 29 Abs. 2) trotz Anweisung der Stadt nicht entfernt,
 5. ein Grabmal vor Ablauf des Nutzungsrechts (§ 30 Abs. 1) entfernt.

§ 41 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 42 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 43 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.